

Amtsblatt des Vogtlandkreises

Mittwoch, 26.10.2022 / Ausgabe 37 / Jahrgang 6

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheids entsprechend § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO)	Seite 2 - 3
Unterstützung der Sächsischen Naturschutzstationen	Seite 4
Bekanntmachung der Betriebskosten und Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen des Vogtlandkreises	Seite 5
Betriebskosten Elternbeiträge Kitas - Vogtlandkreis 2021	Seite 6
Gutachterausschussgebührensatzung 2023	Seite 7 - 12
Satzung zur 6. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland Straßenbahnen innerhalb des Vogtlandkreises	Seite 13
Satzung zur 6. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland im Ausbildungsverkehr innerhalb des Vogtlandkreises	Seite 14 - 15
Impressum	Seite 16

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheids entsprechend § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO)

Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids für den Neubau eines Wohnhauses auf dem Grundstück Flurstück- Nr. 774/7 der Gemarkung Syrau

Entscheidung:

Mit Bescheid vom 04.10.2022, Az.: 222-632.6/20220290.1 hat das Landratsamt Vogtlandkreis das o. g. Vorhaben genehmigt (verkürzt dargestellt):

1. Das Bauvorhaben ist entsprechend des Vorbescheidantrages und dem in den dazugehörigen Bauvorlagen dargestellten Umfang unter den nachfolgend genannten Nebenbestimmungen hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung bauplanungsrechtlich zulässig.
2. Die Kosten des Verfahrens haben Herr Eric Wolf und Frau Theresa Wolf gesamtschuldnerisch zu tragen.

2.1 Für diesen Bescheid werden folgende Kosten festgesetzt:

Vorbescheids- gebühr in €	Nachbarbe- teiligung in €	Prüfg. vorb. baul. Brandschutz in €	Ermäßigung in €	Auslagen in €	sonstige Gebühren in €	Summe gesamt in €
150,00				26,54		176,54

Einzelheiten sind dem Vorbescheid zu entnehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Vorbescheid mit Eingabeplänen und Beschreibung des Vorhabens liegt in Zimmer Nr. 429 der Dienststelle des Landratsamtes Vogtlandkreis in der Bahnhofstraße 42-48 während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr, zusätzlich Dienstag von 13.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 bis 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus (Landratsamt Vogtlandkreis, Bahnhofstraße 42-48, 08523 Plauen; Telefonnummer 03741/300-2247). Es wird eine Terminvereinbarung empfohlen. Die Einsichtnahme ist für die Dauer von einem Monat nach Bekanntmachung möglich.

...

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Die dafür grundsätzlich vorhandenen Arten der Einlegung sind in § 3a VwVfG erläuterungsweise dargelegt. Gegenüber dem Vogtlandkreis stehen derzeit folgende Möglichkeiten konkret zur Verfügung:

a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

landratsamt@vogtlandkreis.de .

b) Versendung eines einfach signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse:

landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de .

c) Übermittlung eines elektronischen Dokuments auf einem sicheren Übermittlungsweg im Rahmen der sog. EGVP-Infrastruktur (z.B. per EGVP, beA, beN, beBPo oder eBO). Für eine wirksame Übermittlung müssen dabei die jeweiligen rechtlichen, technischen und formellen Anforderungen des genutzten elektronischen Postfachs erfüllt werden. Nachrichten über derartige sichere Übermittlungswege sind an folgende SAFE-ID (beBPo-Postfach) zu adressieren:

DE.Justiz.2f87cfea-ea6e-4125-8caa-f4bd87d5a5a6.c6ad .

Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Plauen, den 04.10.2022
Landratsamt Vogtlandkreis

Thomas Hennig
Landrat

Unterstützung Sächsischer Naturschutzstationen 2023

Laut Schreiben vom 20.06.2022 der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt an die Landratsämter soll eine Fortführung der Unterstützung der Naturschutzstationen für das Jahr 2023 und nach Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2023/2024 auch für das Jahr 2024 erfolgen.

Das Verfahren zur Auswahlentscheidung und die Auswahlentscheidung selbst sind für eine nahtlose Anschlussfinanzierung bis Ende dieses Jahres durchzuführen bzw. zu treffen.

Aus diesem Grund werden alle Naturschutzstationen im Gebiet des Vogtlandkreises, die ein grundsätzliches Interesse an dieser Unterstützung haben, gebeten sich bis zum 14.11.2022 zur Information über das geplante Verfahren im

Landratsamt Vogtlandkreis

Amt für Umwelt

Frau Dr. Heuck

E-Mail: umweltamt@vogtlandkreis.de

zu melden und eine schriftliche Interessenbekundung vorzulegen. Alle Unterlagen hierzu können vom Landratsamt abgerufen werden.

Später eingehende Meldungen können für die Jahre 2023/2024 nicht mehr berücksichtigt werden.

Voraussetzung für die Teilnahme der Naturschutzstationen am Auswahlverfahren ist die Einhaltung folgender Mindestkriterien:

1. Es findet eine kontinuierliche, ganzjährige Tätigkeit in eigenen bzw. dauerhaft angemieteten Räumlichkeiten statt.
2. Fest angestelltes, fachkompetentes Personal dient als Ansprechpartner bzw. fungiert als Projektleiter.
3. Die Naturschutzstation ist in Ihrer Arbeit landkreisorientiert, regional vernetzt und arbeitet mit der Unteren Naturschutzbehörde eng zusammen. Sofern durch einen gemeinsamen Naturraum geboten, kann die Unterstützung auch die landkreisübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Naturschutzstationen umfassen.
4. Die Naturschutzstation übt Tätigkeiten im Bereich der praktischen Naturschutzarbeit und Umweltbildung aus.

Dr. Christine Heuck

Bekanntmachung der Betriebskosten und Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen des Vogtlandkreises

Die Grundlage für die Bekanntmachung bilden die durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz im Jahr 2021 einer Gemeinde getrennt nach Krippen- Kindergarten- und Hortplatz. Die Betriebskosten für Kindertagespflege orientieren sich an den Empfehlungen des Landes Sachsen und werden zwischen Kommune und Kindertagespflegeperson vereinbart.

Entsprechend dem Sächsischen Kindertagesstättengesetz melden die Kommunen jährlich zum 30.06. dem Fachbereich der Landkreisbehörde ihre ermittelten Kosten pro Platz. In einer Gemeinde darf für die gleiche Betreuungszeit in der jeweiligen Betreuungsart (Krippe, Kindergarten, Hort) nur ein einheitlicher Elternbeitrag festgesetzt werden, unabhängig unter welcher Trägerschaft die Kindertageseinrichtung betrieben wird. An den Kosten für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung sind anteilig das Land Sachsen, die Eltern und die Kommune beteiligt. Für die Berechnung der Betriebskosten werden die Personalkosten sowie die für den Betrieb notwendigen Sachkosten aller Betreuungseinrichtungen im Einzugsgebiet einer Kommune zugrunde gelegt, unabhängig, ob die Einrichtung durch einen freien Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder durch die Kommune selbst betrieben wird.

Für das Jahr 2021 betragen die Betriebskosten im Vogtlandkreis pro Monat für einen Krippenplatz (9h) durchschnittlich 1.226,44 €, für einen Kindergartenplatz (9h) 516,58 € und für einen Hortplatz (6h) 282,70 €. Im Vergleich zum Jahr 2020 erhöhten sich die Betriebskosten im Durchschnitt für einen Krippenplatz um 23 €, um knapp 9 € für einen Kindergartenplatz und im Hortbereich erhöhten sich die durchschnittlichen Kosten pro Platz um etwa 10 €.

Die Übersicht in Anlage zur Bekanntmachung der Betriebskosten und Elternbeiträge spiegelt die Durchschnittswerte von 2021 wieder. Der aufgeführte Elternbeitrag für Krippe und Kindergarten bezieht sich auf eine neunstündige Betreuungszeit und im Hort, bedingt durch die Landesfinanzierung, auf ein Betreuungsangebot von max. 6 Stunden. Jede Kommune regelt dazu in Abstimmung mit dem Jugendamt und ggf. mit dem freien Träger eine Gebührenordnung.

Sophie Jacob
Amtsleiterin
Elternbeiträge 2021

Anlage
Kommunenübersicht Betriebskosten und

Betriebskosten und Elternbeiträge der Kindertageseinrichtungen des Vogtlandkreises 2021

Gemeinde/Stadt	Krippe			Kindergarten			Hort			Kindertagespflege		
	Betriebskosten	Elternbeitrag 9 h	Vorgaben SächsKitaG 15 - 23 %	Betriebskosten	Elternbeitrag 9 h	Vorgaben SächsKitaG 15 - 30 %	Betriebskosten	Elternbeitrag 6 h	Vorgaben SächsKitaG 0 - 30 %	Betriebskosten	Elternbeitrag 9 h	Vorgaben SächsKitaG -
Adorf/Vogtl.	1.270,80	230,00	18,10%	529,50	120,00	22,66%	285,93	70,00	24,48%	831,37	230,00	27,67%
Auerbach/Vogtl.	1.094,48	179,67	16,42%	456,04	104,67	22,95%	246,26	61,67	25,04%	831,18	179,67	21,62%
Bad Brambach	1.252,56	200,88	16,04%	571,41	83,95	14,69%	307,66	56,67	18,42%			
Bad Elster	1.185,25	230,96	19,49%	493,86	114,56	23,20%	266,68	61,86	23,20%			
Bergen	1.144,30	168,46	14,72%	476,79	89,86	18,85%						
Bösenbrunn	1.360,06	185,00	13,60%	566,69	100,60	17,75%	306,02	55,81	18,24%			
Eichigt	1.258,00	171,74	13,65%	524,17	95,00	18,12%	283,05	57,60	20,35%			
Ellefeld	1.255,46	192,76	15,35%	523,11	97,52	18,64%	282,48	56,70	20,07%			
Elsterberg	1.245,41	255,80	20,54%	535,41	136,20	25,44%	265,32	73,60	27,74%			
Falkenstein/Vogtl.	1.159,07	190,00	16,39%	522,57	90,00	17,22%	269,02	55,00	20,44%			
Grünbach	1.092,10	190,00	17,40%	486,64	90,00	18,49%	288,29	55,00	19,08%			
Heinsdorfergrund	1.175,81	207,80	17,67%	521,66	129,54	24,83%	289,74	69,95	24,14%			
Klingenthal	1.356,51	256,88	18,94%	565,21	131,92	23,34%	305,22	71,24	23,34%			
Lengenfeld	1.165,89	199,10	17,08%	485,78	132,09	27,19%	262,32	74,37	28,35%			
Limbach	1.208,39	238,28	19,72%	503,50	124,10	24,65%	271,89	67,01	24,65%			
Markneukirchen	1.196,81	251,46	21,01%	498,68	136,45	27,36%	269,29	73,68	27,36%			
Mühlental	1.223,53	268,21	21,92%	509,80	139,69	27,40%						
Muldenhammer	1.088,76	170,00	15,61%	453,65	85,00	18,74%	286,45	48,00	16,76%			
Netzschkau	1.360,17	247,63	18,21%	566,74	131,49	23,20%	306,03	72,93	23,83%			
Neuensalz	1.174,46	180,00	15,33%	489,36	110,00	22,48%	264,26	68,00	25,73%			
Neumark	1.438,34	223,00	15,50%	599,30	120,00	20,02%	323,63	75,00	23,17%			
Neustadt/Vogtl.	971,72	190,00	19,55%	426,78	90,00	21,09%						
Oelsnitz/Vogtl.	1.398,10	181,50	12,98%	582,54	116,35	19,97%	314,57	68,07	21,64%			
Pausa-Mühltruff	1.394,68	195,00	13,98%	581,11	100,00	17,21%	313,80	60,00	19,12%			
Plauen	1.356,71	201,38	14,84%	565,39	116,67	20,64%	305,30	64,73	21,20%	816,73	193,19	23,65%
Pöhl	1.267,73	171,50	13,53%	528,23	97,50	18,46%	285,24	61,50	21,56%			
Reichenbach im Vogtl.	1.239,20	215,00	17,35%	531,23	142,00	26,73%	303,64	81,00	26,68%			
Rodewisch	1.132,51	245,88	21,71%	471,88	119,13	25,25%	254,81	64,33	25,25%	763,72	245,88	32,20%
Rosenbach/Vogtl.	1.440,81	225,00	15,62%	600,34	120,00	19,99%	324,18	60,00	18,51%			
Schöneck/Vogtl.	1.295,02	237,36	18,33%	539,59	123,62	22,91%	291,38	66,76	22,91%			
Steinberg	1.094,86	195,00	17,81%	456,18	95,00	20,83%	246,34	54,70	22,21%			
Theuma	1.115,10	158,78	14,24%	464,62	93,27	20,07%	250,89	56,51	22,52%			
Tirpersdorf	1.111,89	171,56	15,43%	463,29	90,07	19,44%	250,17	48,64	19,44%			
Treuen	1.181,56	190,00	16,08%	492,32	105,00	21,33%	265,85	65,00	24,45%			
Triebel/Vogtl.	1.307,79	150,00	11,47%	544,92	85,00	15,60%	294,25	48,00	16,31%			
Weischlitz	1.236,89	223,47	18,07%	515,37	104,75	20,33%	278,30	62,85	22,58%			
Werde	1.127,49	171,95	15,25%	469,79	101,74	21,66%	253,67	59,52	23,46%	643,10	171,95	26,74%
Mittelwert	1.226,44	204,35	16,66%	516,58	109,80	21,26%	282,70	63,11	22,32%	777,22	204,14	26,27%
Maximum	1.440,81	268,21	21,92%	600,34	142,00	27,40%	324,18	81,00	28,35%	831,37	245,88	32,20%

rechtliche Vorgaben § 15 Abs. 2 SächsKitaG:

Krippe mind. 15 %, höchstens 23 %

Kiga vor Schulvorbereitungsjahr mind. 15 %, höchstens 30 %

Kiga im Schulvorbereitungsjahr höchstens 30 % (VLK keine Unterschiede EB im Schulvorbereitungsjahr)

Hort höchstens 30 %

Kindertagespflege - Elternbeiträge werden erhoben, die denen für altersentsprechende Kindertageseinrichtungen vergleichbar sein sollen

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des
Gutachterausschusses (Gutachterausschussgebührensatzung)
gemäß § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLkrO)
i.V. mit § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG)**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 22.09.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Gutachterausschusses (Gutachterausschussgebührensatzung) gemäß § 3 Abs. 1 SächsLkrO i.V. mit § 8a SächsKAG beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Der Landkreis erhebt für Leistungen des Gutachterausschusses und dessen Geschäftsstelle Gebühren.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zu Grunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Gebühren nach dieser Satzung zuzüglich der Umsatzsteuer entsprechend der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.
- (3) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, wenn der Gutachterausschuss oder dessen Geschäftsstelle von einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft zu Beweis Zwecken herangezogen wird.
- (4) Unberührt bleiben Gebührenregelungen in Bundes- und Landesgesetzen.

**§ 2
Gebührensschuldner, Haftung**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Gebührensschuldner haftet, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gutachterausschuss übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

**§ 3
Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis, welches Anlage dieser Satzung ist.
- (2) Sind für die Festlegung von Gebühren Mindest- und Höchstsätze bestimmt, so sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.
- (3) Für Amtshandlungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.
- (4) Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Verwaltungsgebühr nach § 8 a Sächsisches Kommunalabgabengesetz erhoben.
- (5) Für Eilanträge kann auf die Gebühr, in Abstimmung mit dem Antragsteller, ein Zuschlag von 20 % erhoben werden.
- (6) Nach § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) sind die Kosten für die Erstellung von Gutachten umsatzsteuerpflichtig.

§ 4 Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen bzw. Aufwendungen

- (1) Werden besondere Sachverständige in beratender Funktion bei der Wertermittlung hinzugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr zu ersetzen.
- (3) Veranlasst der Antragsteller den Gutachterausschuss oder dessen Geschäftsstelle nach Abschluss der Wertermittlung zu einer Erörterung von Gegenvorstellungen ohne Auswirkungen auf die Wertaussage des Gutachtens, werden hierfür Gebühren analog Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) erhoben.
- (4) Für zusätzlichen Aufwand (wie z.B. zusätzliche Besprechungen auf Veranlassung des Antragstellers, zusätzliche Ausarbeitung auf Verlangen des Antragstellers, zusätzlicher Ortstermin) werden Gebühren analog JVEG erhoben.
- (5) Ändert der Antragsteller während der Bearbeitung des Gutachtens den Antrag (z.B. durch Änderung des Wertermittlungstichtages, Änderung des Wertermittlungsgegenstandes), so wird der hierdurch veranlasste Mehraufwand nach Stunden, analog JVEG, zusätzlich zur Gebühr gemäß Gebührenverzeichnis, erhoben.
- (6) Wird ein Antrag auf Erstattung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, so wird eine Gebühr je nach Bearbeitungsstand von bis zu 80 % der vollen Gebühr erhoben.
Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss zurückgenommen, so entsteht die volle Gebühr.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung oder der sonstigen Leistung oder bei Rücknahme des Antrags. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung und das Gebührenverzeichnis für die Leistungen des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle treten zum 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gutachterausschussgebührensatzung vom 20.06.2019 außer Kraft.

Plauen, den 26.09.2022

Thomas Hennig
Landrat

- Siegel -

Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gebührenverzeichnis für Leistungen des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
1.	Bodenrichtwertauskünfte	
1.1	schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB	30 Euro je Bodenrichtwert
1.2	digitale Datenabgabe Bodenrichtwerte	150 Euro zzgl. 1,00 Euro je Datensatz
2.	Abgabe einer Bodenrichtwertkarte	
2.1	Bodenrichtwertkarte z.B. als Shape- bzw. DXF-Datei, WFS	150 Euro
3.	Grundstücksmarktbericht nach § 12 Abs. 2 SächsGAVO	
3.1	Grundstücksmarktbericht aktuell	
3.1.1	als Datendownload auf der Homepage	Kostenfrei
3.1.2	als Druckexemplar	100 Euro
3.2	Grundstücksmarktberichte älterer Jahrgänge	
3.2.1	als PDF	25 Euro
3.2.2	als Druckexemplar	100 Euro
4.	Schriftliche Auskünfte aus der Kaufpreissammlung	
4.1	nach § 10 Abs. 1 SächsGAVO	bis zu 5 Kauffälle je 20 Euro, je weiteren Kauffall 10 Euro, mindestens 50 Euro
4.2	nach § 10 Abs. 4 SächsGAVO	40,00 Euro je angefangene halbe Stunde
5.	Schriftliche Auskünfte über sonstige, zur Wertermittlung erforderliche Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit ImmoWertV, 2. Abschnitt, §§ 9 bis 14	40 Euro je Auskunft
6.	Erstattung von Gutachten Die Leistungen dieser Tarifstelle sind gemäß § 2 b UStG zuzüglich der aktuell geltenden Umsatzsteuer zu berech- nen	
6.1	über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken nach § 193 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie Rechten an Grundstücken, über die Höhe der Entschädi- gung für einen Rechtsverlust und die Höhe der Entschädi- gung für andere Vermögensnachteile nach § 193 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BauGB	
6.1.1	bis 50.000 Euro	Mindestgebühr 1500 Euro
6.1.2	über 50.000 bis 100.000 Euro	4,0 Promille des Verkehrswertes zuzüglich 1300 Euro

6.1.3	über 100.000 bis 250.000 Euro	3,0 Promille des Verkehrswertes zuzüglich 1400 Euro
6.1.4	über 250.000 bis 500.000 Euro	2,0 Promille des Verkehrswertes zuzüglich 1650 Euro
6.1.5	über 500.000 bis 2.500.000 Euro	1,5 Promille des Verkehrswertes zuzüglich 1900 Euro
6.1.6	über 2.500.000 bis 5.000.000 Euro	1,0 Promille des Verkehrswertes zuzüglich 3150 Euro
6.1.7	über 5.000.000 bis 25.000.000 Euro	0,5 Promille des Verkehrswertes zuzüglich 5650 Euro
6.1.8	über 25.000.000 Euro	0,25 Promille des Verkehrswertes zuzüglich 11900 Euro

Anmerkungen:

- (1) Wird ein Grundstück innerhalb von zwei Jahren erneut bewertet, ohne dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse grundlegend geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr um 30 Prozent.
- (2) Bei Wertermittlungen mehrerer Grundstücke eines gleichen Antragstellers, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte errechnet.
- (3) Bei einer Wertermittlung zu einem Grundstück für unterschiedliche Stichtage sind der höchste ermittelte Verkehrswert in voller Höhe und die übrigen Verkehrswerte zur Hälfte zu addieren; die Gebühr ist aus der Summe zu errechnen.
- (4) Ist ein Grundstück mit einem oder mehreren Rechten belastet, errechnet sich die Gebühr aus dem Verkehrswert des unbelasteten Grundstücks und einem Zuschlag für Leitungsrechte von 10%, Wegerechte von 10%, Überbau von 20%, Wohnungsrechte von 20% und Nießbrauch und Erbbaurechte von 30%. Weitere nicht benannte Rechte 20%. Rechte ohne Werteeinfluss sind nicht zu berücksichtigen
- (5) Sind in einem Gutachten Liquidationsobjekte zu bewerten, ist der Gebühr die Summe aus dem Wert des fiktiv unbebauten Grundstückes und den Freilegungskosten zu Grunde zu legen.
- (6) In den Gebühren sind alle Auslagen und eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller enthalten. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer oder Teil der Eigentümergemeinschaft, erhält der Eigentümer oder die Eigentümergemeinschaft eine weitere Ausfertigung. Für jede weitere Ausfertigung auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden Gebühren in Höhe von 0,50 € je Seite berechnet.
- (7) Sofern der Verkehrswert von Rechten an Grundstücke ermittelt werden muss, errechnet sich die Gebühr aus der Summe des Wertes des unbelasteten Grundstückes und dem des Rechtes.
- (8) Werden bei der Erstellung von Verkehrswertgutachten oder Wertauskünften besondere Leistungen (z.B. Aufmaß zur Wohn-/ Nutzflächenberechnung) erbracht, errechnet sich die Gebühr aus dem Verkehrswert des unbelasteten Grundstückes und einem Zuschlag je nach Aufwand und Schwierigkeit von 10 bis 40%.
- (9) Bei der Erstattung eines Gutachtens mit Bruchteilseigentum ist der Gesamtwert des Grundstückes der Gebühr zu Grunde zu legen.

6.2	über den ortsüblichen Pachtzins im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BKleingG	2000 Euro
6.3	über Miet- und Pachtwerte, soweit nicht von den Tarifstellen 6.2 erfasst	2500 Euro
6.4	Wertauskünfte	Gebühr nach Tarifstelle 7, mindestens 500 Euro
7.	sonstige Amtshandlungen	
7.1	mit hohem Schwierigkeitsgrad	50 Euro je angefangene halbe Stunde, mindestens 100 Euro
7.2	in allen übrigen Fällen	40 Euro je angefangene halbe Stunde, mindestens 80 Euro

Satzung

zur 6. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland über die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Öffentlichen Personennahverkehr mit Straßenbahnen innerhalb des Vogtlandkreises

vom 09.07.2019

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland
(nachfolgend ZVV) hat am 28.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Anlage 1

Beschluss

Die Verbandsversammlung beschließt die Anlage 2 zur „Satzung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr über die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Öffentlichen Personennahverkehr mit Straßenbahnen innerhalb des Vogtlandkreises vom 09.07.2019“ (Fördersatzung Straßenbahn) für das Jahr 2023 in vorliegender Ausfertigung (6. Änderungssatzung) sowie die Änderung der Anlage 1 der Fördersatzung Ausbildungsverkehr mit dem vorliegenden Beschlusstext.

Anlage 2 Fördersatzung Straßenbahn - Zuschuss je Verkehrsunternehmen

Fassung	6. ÄS
Anwendungszeitraum	01.01. - 31.12.2023
Version	Vorschau 2023

		Plauener Straßenbahn GmbH
Regelverkehr	Zuschusssatz in Cent/Fpl-km	88,53
	Fahrplankilometer	750.000
	Ausgleichsleistungen in EUR	663.975

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auerbach, den 28.09.2022



Zweckverband Öffentlichen Personennahverkehr Vogtland
Thomas Hennig
Verbandsvorsitzender

Satzung

zur 6. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland über die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Ausbildungsverkehr innerhalb des Vogtlandkreises

vom 09.07.2019

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland (nachfolgend ZVV) hat am 28.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Anlage 1

Beschluss

„Die Verbandsversammlung beschließt die Anlage 2 zur „Satzung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr über die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Ausbildungsverkehr innerhalb des Vogtlandkreises vom 09.07.2019“ (Fördersatzung Ausbildungsverkehr) für das Jahr 2023 in vorliegender Ausfertigung (6. Änderungssatzung) sowie die Änderung der Anlage 1 der Fördersatzung Ausbildungsverkehr mit dem vorliegenden Beschlusstext.“

Anlage 2

Fassung	6. ÄS
Anwendungszeitraum	01.01. - 31.12.2023
Version	Vorschau 2023

1. Mittel nach §1(1) ÖPNVFinAusG

		Plauener Omnibusbetrieb GmbH			Verkehrsgesellschaft Vogtland GmbH			Plauener Straßenbahn GmbH		
		ZVV	PL	restl. VLK	ZVV	PL	restl. VLK	ZVV	Bus PL	Strab PL
Regelverkehr	Fpl-km	4.207.015	546.590	3.660.424	2.039.063	36.771	2.002.292	1.090.000	340.000	750.000
	Fahrleistungsbezogene Ausgleichsleistungen (€)	1.445.717,49	187.832,80	1.257.884,69	700.712,67	12.636,20	688.076,47	457.882,13	116.839,13	341.043,00
Rufbus	Fpl-km	0	0	0	0	0	0	10.000	10.000	0
	Fahrleistungsbezogene Ausgleichsleistungen (€)	0	0	0	0	0	0	9.100,00	9.100,00	0
Fpl-km gesamt		4.207.015	546.590	3.660.424	2.039.063	36.771	2.002.292	1.100.000	350.000	750.000
Ausgleichsleistungen gesamt in EUR		1.445.717,49	187.832,80	1.257.884,69	700.712,67	12.636,20	688.076,47	466.982,13	125.939,13	341.043,00

Zuschussätze

		Plauen	restl. VLK
Bus	Für Regelverkehr Bus:	34,364450 Cent je Fpl-km	
		Für Rufbus:	
		91,000000 Cent je Fpl-km	
	Für Regelverkehr Bus:	34,364450 Cent je Fpl-km	
		Für Rufbus:	
		0,000000 Cent je Fpl-km	
Strab	Für Regelverkehr Strab:		
	45,472400 Cent je Fpl-km		

2. Mittel nach §1(1a) ÖPNVFinAusG (Bildungsticket)

		Plauener Omnibusbetrieb GmbH			Verkehrsgesellschaft Vogtland GmbH			Plauener Straßenbahn GmbH		
		ZVV	PL	restl. VLK	ZVV	PL	restl. VLK	ZVV	Bus PL	Strab PL
Regelverkehr	Fpl-km	4.207.015	546.590	3.660.424	2.039.063	36.771	2.002.292	1.090.000	340.000	750.000
	Fahrleistungsbezogene Ausgleichsleistungen (€)	298.523,67	38.785,27	259.738,40	144.688,93	2.609,23	142.079,70	92.773,78	24.125,91	68.647,87
Rufbus	Fpl-km	0	0	0	0	0	0	10.000	10.000	0
	Fahrleistungsbezogene Ausgleichsleistungen (€)	0	0	0	0	0	0	200,00	200,00	0
Fpl-km gesamt		4.207.015	546.590	3.660.424	2.039.063	36.771	2.002.292	1.100.000	350.000	750.000
Ausgleichsleistungen gesamt in EUR		298.523,67	38.785,27	259.738,40	144.688,93	2.609,23	142.079,70	92.973,78	24.325,91	68.647,87

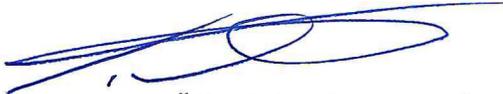
Zuschussätze

		Plauen	restl. VLK
Bus	Für Regelverkehr Bus:	7,095855 Cent je Fpl-km	
		Für Rufbus:	
		2,00 Cent je Fpl-km	
	Für Regelverkehr Bus:	7,095855 Cent je Fpl-km	
		Für Rufbus:	
		0,00 Cent je Fpl-km	
Strab	Für Regelverkehr Strab:		
	9,153050 Cent je Fpl-km		

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auerbach, den 28.09.2022

A handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Zweckverband Öffentlichen Personennahverkehr Vogtland
Thomas Hennig
Verbandsvorsitzender

Die im Amtsblatt enthaltenen Bekanntmachungen sind ohne Unterschrift gültig.

Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Thomas Hennig, Postplatz 5, 08523 Plauen

Redaktion: Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: presse@vogtlandkreis.de, Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen